

**Satzung
über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
(Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberteuringen am 5.5.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigung für Einsätze**

- 1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €.
- 2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- 3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

**§ 2
Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- 1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag gewährt:
 - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 € für die ersten drei Stunden und von 4,00 € für je weitere angefangene drei Stunden und
 - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 15,00 €/Stunde gewährt; täglich jedoch höchstens 120,00 €.
- 2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- 3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- 4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Bei Landwirten, Selbständigen und Arbeitnehmern wird ohne Nachweis tatsächlicher Kosten auf Antrag eine pauschale Entschädigung von 15,00 €/Stunde, maximal jedoch 120,00 € pro Tag gewährt.

**§ 3
Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswache und Brandverhütung**

1) Für die Brandsicherheitswache wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 15,00 € je volle Stunde bezahlt. (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).

2) Für Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung (Brandmeldeanlagen) und Brandschutzerziehung wird auf Antrag ein Durchschnittssatz von 15,00 € je volle Stunde bezahlt. (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigung (§ 16 Abs. 2 FWG)

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

1. der Kommandant der Gemeindefeuerwehr	1.440,00 €/Jahr,
2. die beiden Stellvertreter des Kommandanten der Gemeindefeuerwehr	720,00 €/Jahr,
3. der Gerätewart	1.000,00 €/Jahr,
4. der Atemschutzwart	800,00 €/Jahr,
5. der Zeugwart	168,00 €/Jahr,
6. der Funkwart	168,00 €/Jahr,
7. der Schriftführer	168,00 €/Jahr,
8. der Kassenverwalter	168,00 €/Jahr,
9. der Pressesprecher	168,00 €/Jahr,
10. der Jugendfeuerwehrwart	408,00 €/Jahr,
11. die beiden Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes jeweils	204,00 €/Jahr.

§ 5

Aufwandsentschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 bis 3 und § 2 Abs. 1 und 2. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer vom mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstaussfall 15,00 €/Stunde, maximal 120,00 €/Tag, gezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.03.2014 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberteuringen, den 06.05.2020

gez.
Ralf Meißner
Bürgermeister